

Stellungnahme zur Aufstellung des Haushaltsentwurfs für das Haushaltsjahr 2026



Aufstellung des Haushaltsentwurfs für das Haushaltsjahr 2026; hier: Ergebnisse der Haushaltsverhandlungen für den Personalhaushalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Haushaltsplanentwurf 2026 ist ein Hebungskonzept für die Rechtspflege vorgesehen, was grundsätzlich zu begrüßen ist. Hebungen sind aber – mit einer Ausnahme in Kap. 1110 - ausschließlich nach A 10 und A 11 vorgesehen. Wir bitten, einen Teil der Hebungen stattdessen von A 11 nach A 12 und A 13 / A 13 Z vorzunehmen.

Nur in den Bezirken der OLG Celle (Kap. 1117) und Oldenburg (Kap. 1118) sind 15 bzw. 10 Hebungen von A 9 nach A 10 vorgesehen. Diese Planung können wir nicht nachvollziehen, da bereits jetzt innerhalb von wenigen Monaten nach Ablauf der gesetzlichen Frist von vier Jahren (drei Jahre Probezeit plus ein Jahr im Amt) Beförderungen nach A 10 Standard sind. Es ist fraglich, ob überhaupt so viele Justizinspektor/innen die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen und wie viele davon lediglich im Bereich von Stufe D beurteilt sind. Mehr A 10 – Stellen werden deshalb möglicherweise kaum ausgeschrieben und besetzt und wären damit nutzlos, wenn nicht die gesetzlichen Voraussetzungen geändert werden.

Es ist auch deshalb nicht zu verstehen, weil in den anderen Kapiteln gar keine Hebungen nach A 10 vorgesehen sind.

Für A 11 gilt inzwischen Ähnliches. Auch hier sind Beförderungen nach wenigen Jahren Standzeit in A 10 mit Beurteilungen mit C oberer Bereich regelmäßig erreichbar. Die insoweit bereits erreichten Verbesserungen sind zu begrüßen, bedürfen aber nach unsrer Ansicht keiner Ausweitung in größerem Umfang.

Der Flaschenhals, den zu erweitern Frau Ministerin anlässlich der Tagung mit der Arbeitsgemeinschaft Justiz am Jahresbeginn zugesagt hat, beginnt bei der Beförderung nach A 12. Aussicht auf eine Beförderung nach A 13 besteht bis zum Ruhestand nur für sehr wenige Kolleginnen und Kollegen, und für A 13 mit Amtszulage ist es außerhalb der Verwaltung nahezu ausgeschlossen.

Wer nicht die Möglichkeit hat, in Verwaltungsaufgaben seine Fähigkeiten unter Beweis zu stellen, kommt aufgrund des Verteilungsschlüssels für Beurteilungen selten in den Genuss einer Beurteilung mit B oder gar A und hat damit wenig Chancen auf eine Beförderung.

Wer über Jahrzehnte mit A 11 zuverlässig seine Arbeit in der Rechtspflege verrichtet, über umfassende Kenntnisse verfügt, Nachwuchs ausbildet, sich fortbildet und eine Stütze seiner Abteilung ist, kommt über eine B-Bewertung nicht hinaus und muss auch damit auf eine Beförderung mehrere Jahre warten. Hier ist dringend Abhilfe geboten, um der berechtigten Enttäuschung der Kolleginnen und Kollegen zu begegnen.

Eine Beförderung nach A 13 ist aufgrund der sehr wenigen Stellen nur mit einer A-Beurteilung zu erlangen. Auch für die Spitzenkräfte, die außerhalb der Verwaltungsabteilung in erheblichem Umfang z.B. in der Nachwuchsausbildung engagiert sind, muss eine Beförderung in die Spitzenämter erreichbar sein. Die Bandbreitenbewertung der Rechtspfleger-Dienstposten bis A 13 Z hat derzeit kaum praktische Relevanz.

Es wird daher gebeten, anstelle von 25 Hebungen nach A 10 und einem Teil der Hebungen nach A 11, Stellenhebungen nach A 12 und A 13 im Verhältnis 2:1 vorzunehmen. Die Stellenobergrenzen in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Fachrichtung Justiz gemäß § 8 der Niedersächsischen

Stellenobergrenzenverordnung lassen noch in großem Umfang Stellenhebungen zu. Die Stellenobergrenzen in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 wurden angehoben, um den durch Aufgabenverlagerungen immer anspruchsvolleren Dienstposten Rechnung zu tragen. Das wirkt sich aber für die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger noch nicht aus, der Ausschöpfungsgrad liegt bei 67% für A 13/ A 13 Z und bei 82% für A 12.